

Er scheint täglich

früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition

Johannisstraße 33.

Verantwortlicher Redacteur

Häntner in Weidnitz.

Druckerei d. Redaction

Donnerstag von 11-12 Uhr

Sonntag von 4-5 Uhr.

Abnahme der für die nächst-

folgende Nummer bestimmten

Preise an Wochentagen bis

zum Nachmittage, an Sonn-

und Feiertagen früh bis 1/9 Uhr.

Abnahme für Inseratenannahme:

1. Monat, Unterwärtsstr. 22,

2. Monat, Salmstr. 21, post-

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 13,200.
Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl., incl. Frachtlohn 5 Rthl.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter ohne Postbeförderung 30 Rthl., mit Postbeförderung 45 Rthl.
Inserate 4gep. Bourgeois 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichnis. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstempel die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pro numerando oder durch Postvorschuß.

N^o 132.

Mittwoch den 12 Mai.

1875.

Bekanntmachung.

Da es wiederholt vorgekommen ist, daß auf städtischem Gebiet **Locomobilen** aufgestellt und Betrieb genommen werden, ohne daß die über den Locomobilbetrieb bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der §§ 10 und 33 der Verordnung vom 6. Juli 1871, polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betr., beobachtet worden sind, so bringen wir diese Bestimmungen hierdurch zur Nachachtung zur Erinnerung, daß wir die Angelegenheiten der Vorschriften der angezogenen Verordnung, soweit nicht die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen, sowie die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, nach dem Maße der Verschuldung und der etwa verursachten Gefahr mit 15 bis 300 Mark oder entsprechender Haft bestrafen werden.

I.

- § 10. Die Locomobilen unterliegen folgenden besonderen Vorschriften:
- 1) Sie sind in regelmäßigen Fristen von zwei zu zwei Jahren einer wiederholten Festigkeitsprüfung zu unterwerfen.
- 2) Sie dürfen in Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände sich befinden, nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verfallung nicht aufgestellt werden.
- 3) Bei Benutzung von Locomobilen sind in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, insbesondere ist ausreichendes Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entsetzlichen Brand sofort löschen zu können.
- 4) Als dienftüchtig amtlich anerkannte Locomobilen, in welchen ein zweckentsprechender Funkenlöcher angebracht ist, dürfen auch ohne besondere amtliche Genehmigung aufgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn der Ort ihrer Aufstellung von bewohnten Gebäuden, anderen Gebäuden mit weicher Dachung, Getreide- und Heuseimen, sonstigen Anhäufungen leicht brennbarer Stoffe, sowie von öffentlichen Straßen und Wegen
 - a. bei Feuerung mit Steinkohlen oder Koks mindestens 12 Meter,
 - b. bei Feuerung mit Holz, Braunkohlen oder Torf mindestens 30 Meter
 entfernt ist.

Beträgt der Abstand weniger, so bedarf es zur Inbetriebsetzung der Locomobile der schriftlich erklärten Einwilligung des beteiligten Grundstücksnachbarn, beziehentlich der betreffenden Straßen-Verwaltungsbehörde.

5) Wenn Locomobilen gewerbmäßig, d. h. gegen Entgelt an Andere zur Benutzung auf Zeit überlassen werden, so sind sowohl der Verleiher, als in dessen Abwesenheit derjenige, welcher an dessen Stelle die Locomobile zu führen hat, als auch der Benutzer derselben für die genaue Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung, sowie für jede vorkommende Fahrlässigkeit gleichmäßig verantwortlich.

II.

- § 33. Wer eine Locomobile in Betrieb nimmt, hat die Obliegenheit:
 - 1) dies der Ortspolizeibehörde und dem technischen Beamten des Bezirks anzuzeigen.
 - 2) das Certificat oder den Nachweis, welche als Legitimation für die Betriebslaubnis dienen, zum Vorweis bereit zu halten, darnach, wenn die Locomobile noch nicht geprüft sein sollte, vorerst deren Prüfung nach §. 31 zu beantragen.
 - 3) nach jeder Reparatur des Kessels vor der Wiederinbetriebnahme die erforderliche Festigkeitsprobe und Revision bei dem technischen Beamten des Bezirks zu beantragen und
 - 4) vor Ablauf der zweijährigen Frist nach der letzten auf dem Certificat oder Nachweise erteilten Festigkeitsprüfung dem technischen Beamten ebenfalls Anzeige zu erstatten und die Wiederholung der Prüfung zu beantragen.
- Leipzig, den 3. Mai 1875.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Blisch, Ref.

Bekanntmachung.

Der am 1. Mai d. J. fällige zweite Termin der Grundsteuer ist nach der zum Besche vom 25. Juni vor. Jahr erlassenen Ausführungsverordnung vom 29. dess. Mon. mit **Zwei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Steuerinheit** zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge **nebst den städtischen Gefällen an 2. Pf. von der Steuerinheit von dem genannten Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben** an die Stadt-Steuer-Einnahme hier — Ritterstraße 15, Georgenhalle 1 Treppe rechts — zu bezahlen, da nach Ablauf der Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumnigen eintreten müssen.
Leipzig, am 29. April 1875.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung.

Das 17. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis 1. d. M. dieses Monats auf dem Rathhaussaale öffentlich aushängen. Dasselbe enthält: Nr. 1071. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 4. Mai 1875.
Leipzig, den 10. Mai 1875.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gerutti.

Bekanntmachung.

Die für dieses Jahr in Aussicht genommene **Beschleusung der Dorotheenstraße, der Colonnadenstraße** (bis zur Kreuzung mit der Alexanderstraße) und eines Theiles der **Alexanderstraße** (von der Colonnadenstraße bis zur Kreuzung mit der Promenadenstraße) macht die theilweise **Sperrung** dieser Straßentracte vom **Ende Mai ab** während eines längeren Zeitraums notwendig.
Hierauf werden schon jetzt die Besitzer und Bewohner der betreffenden Grundstücke hingewiesen mit dem Verlangen zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten während des Schließens ebaldigst die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und namentlich für rechtzeitige Grundräumung und dergl. besorgt zu sein.
Leipzig, am 8. Mai 1875.
Des Raths Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Ernter von Hölzern in dem städtischen Waldreviere **Connewitz** werden hierdurch aufgefordert, ungehindert das erntene Holz abzuführen. Gegen die Säumnigen werden die Reitationsbedingungen unanlässlichlich in Anwendung gebracht werden.
Leipzig, am 7. Mai 1875.
Des Raths Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Formulare I bis V, welche in Gemäßheit der Verordnung des königlichen Ministerium des Innern vom 20. März d. J. zu dem Reichsimpfgesetze künftighin in Anwendung kommen, liegen für die Herren Ärzte in der Rathswache zum Abholen bereit.
Leipzig, den 8. Mai 1875.
Der Stadtbezirksarzt.
Dr. H. Sonnenfals.

Fortbildungsschule für Mädchen.

Die städtische **Fortbildungsschule** für aus der Volksschule entlassene **Mädchen** wird nächste Mittwoch, den 12. Mai, Vormittag 10 Uhr im Saale der 1. Bürgerschule eröffnet werden. Anmeldungen, welche auch von Seiten derer zu geschehen haben, welche bereits früher ihre Genehmigung zum Eintritt erklärt, nimmt der Unterzeichnete **von heute an bis zur Eröffnung der Schule** Vormittags 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in der 1. Bürgerschule entgegen. Bei der Anmeldung ist ein Entlassungszeugnis der zuletzt besuchten Schule beizubringen.
Leipzig, den 7. Mai 1875.
Director C. Reimer.

Öffentliche Sitzung der Gewerbekammer zu Leipzig.

Am 4. Mai 1875.
Legesordnung: 1) Vortrag der Registrande. 2) Mitteilung über die in Folge einer Anfrage der Zittauer Gewerbekammer angelegten Erörterungen über die von den Ausschüßern zur Wiener Weltausstellung angeordneten Kosten. 3) Mitteilung über die Wahl dreier Mitglieder zur Beratung des Statuts über gewerbliche Schiedsgerichte. 4) Mitteilung über die erfolgte Benennung geeigneter Persönlichkeiten zur Beratung des Eisenbahntariffs. 5) Mitteilung über die Wahl eines Preisrichters zur Dresdener Ausstellung. 6) Ausschüßgutachten über eine Eingabe des Industriellen Herrn Heinrich Dieß in Leipzig, die Mängel der Civilrechtspflege betreffend. 7) Antrag Herrn Reichert über Einführung der Rechnung nach „Jahren“ statt des bisher üblichen „Quartals“. 8) Eventuelles Ausschüßgutachten über verschiedene Anträge auf Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.
Unter dem Vorherrsche des Herrn Stadtrath Hädel fand am 4. Mai Nachmittags 6 Uhr eine öffentliche Sitzung der Gewerbekammer im Saale der ersten Bürgerschule hier statt.
1) Von den sehr zahlreichen Eingängen zur Registrande, bestehend zum Theil aus Zuschriften von Behörden und auswärtigen Kammern, und welche Theils durch das Bureau der Kammer entsprechende Erledigung gefunden haben, veranlassen folgende zwei Zuschriften eine kurze Debatte. a. eine Einladung der Chemnitzer Handels- und Gewerbekammer zu einer am 21. April d. J. stattgehabten Versammlung der Spinn-, Web- und Wirkbranche, behufs Einführung einer einheitlichen Garnnumerierung. Die Kammer hatte auf Vorschlag des Herrn Vorsitzenden durch Circularabstimmung Herrn Reichert als Delegirten zu dieser Versammlung ernannt, dieser hatte aber, durch anderweitige Geschäfte abgehalten, der Versammlung nicht beiwohnen können. Die von demselben auf Anfragen des Vorsitzenden der Kammer erteilte Auskunft wurde für genügend erachtet, umso mehr als Herr Reichert hervorhob, daß die Frage der einheitlichen Garnnumerierung weniger in das Gebiet der Gewerbekammer als vielmehr das der Handelskammer einschläge. b. Der Vorstand des Museums für Völkerverständigung der Kammer in einem sehr ausführlichen

Schreiben mit, daß er beschlossen habe, Eintrittskarten zu 3. M für das Jahr an Gewerbetreibende abzugeben, um die Benutzung des Instituts so sehr wie möglich gerade dem Gewerblande zugänglich zu machen. An diese Mitteilung anknüpfend empfahlen die Herren Reichert und Werner die Benutzung des Museums auf das angelegentlichste, indem letzterer namentlich betonte, daß das Museum für Völkerverständigung und das gleichzeitig hier bestehende Gewerbemuseum recht wohl neben einander bestehen könnten und sich gegenseitig ergänzen müßten, und daß es deshalb nur zu wünschen sei, daß die Gewerbetreibenden beiden Instituten eine recht fleißige Benutzung zuwenden. Auf Vorschlag Herrn Stadtrath Vollrath wird beschlossen, die Mitteilung des Vorstands des Museums für Völkerverständigung in entsprechender Weise zur Kenntniß der Gewerbetreibenden zu bringen.
2) Die Handels- und Gewerbekammer zu Zittau hatte bei der Kammer angefragt, ob sich im hiesigen Bezirke Klagen erhoben hätten über die außerordentlich hohe der den Ausschüßern bei der Wiener Ausstellung nachträglich angeordneten Kosten, mit dem Bemerkten, daß man ein gemeinsames Vorgehen aller sächs. Kammern in dieser Angelegenheit hervorzuheben beabsichtige.
Die hiesige Kammer hatte in Folge dessen soweit thunlich Erörterungen angestellt, auch eine öffentliche Aufforderung diesseits in die Wälder rufen lassen, allein es war mit Ausnahme einer einzelnen Zuschrift eines hiesigen Geschäftsmannes (dessen Klagen aber wohl mehr gegen das Cultusministerium gerichtet schienen) der Kammer keinerlei Mitteilung gemacht worden, welche zu weiterer Beschäftigung Veranlassung gegeben hätte. Es ist dieses Resultat der Zittauer Kammer mitgeteilt worden.
Herr Bizevorsitzer Krause bemerkt zur Erläuterung, daß in der fraglichen Angelegenheit wohl geklagt worden sei, man habe sich aber direct an die Regierung gemeldet und hoffe von dort auf günstige Nachricht.
3) Auf eine Aufforderung des Stadtraths zur Ernennung dreier Mitglieder der Kammer in die behufs Beratung des Statuts für ein gewerbliches Schiedsgericht niedergesetzte gemischte Deputation, hat die Kammer durch Circular abge-

stimmt und sind die Herren Hädel, Klemm und Werner erwählt worden. Herr Klemm spricht bei dieser Gelegenheit sein Bedauern aus, daß diese ganze Angelegenheit noch nicht zum Abschluß gekommen sei und hofft, daß man in Leipzig nicht länger zögern werde, das schon seit Jahren beratene Statut endlich praktisch anzuwenden. In diesen Städten, die erst viel später an die Bearbeitung eines Statuts gedacht hätten, als Leipzig, seien die Schiedsgerichte schon in voller Thätigkeit, es müsse deshalb auch bei uns die Sache energisch betrieben werden. Herr Bizevorsitzer Krause bemerkt, daß es nicht an gutem Willen gefehlt habe, die Sache sei namentlich dadurch verzögert worden, daß man ein Gesetz vom Reich erwartet habe, er glaube die Versicherung geben zu können, daß die Angelegenheit jetzt energisch betrieben werde.
4) Auf die Aufforderung des Ministeriums des Innern, eine Anzahl geeigneter Persönlichkeiten aus dem Bezirke zu benennen, welche bei Beratung der Eisenbahntariffsfrage mit zugezogen werden könnten, sind von der Kammer die Herren Dr. Feine in Plagwitz, Dampfmaschinenbesitzer Eisenreich in Neukühnfeld, Expediteur Moritz Wersfeld in Leipzig, Holzhändler Moritz Köhler in Reudnitz, Fabrikant Karl Reismann in Plagwitz und Kohlenhändler G. Sonntag in Leipzig dem königlichen Ministerium benannt worden.
5) Als Preisrichter zur Ausstellung in Dresden ist Herr Vorsitzender Stadtrath Hädel von der Kammer ernannt worden und hat die Wahl dieses Ehrenamtes angenommen und Gewährung einer etwaigen Entschädigung für Zeiterfüllung abgelehnt.
6) Herr Rudloff berichtet Namens des Ausschusses über die von dem Kaffabrikanten Herrn Heinrich Dieß in Leipzig an die Kammer gerichtete Zuschrift wegen Abbestellung der Mängel in der Civilrechtspflege. Der Ausschüß hat nicht verkannt, daß die Anschauungen Herrn Dießes viel Beherzigenswerthes enthalten, schlägt aber unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die angeführten Beschwerdepunkte so bekannte Dinge betreffen, daß man annehmen müsse, daß diese Uebelstände auch den Mitgliedern des Reichstags recht gut bekannt seien, so wie mit Hinblick auf die dermalen bevorstehende Umänderung des Civil-

proceßverfahrens durch das Reich der Kammer vor, von einer besonderen Verantwortung der Dieß'schen Zuschrift beim Reichstage abzusehen, dieselbe aber vorkommenden Falls als schätzbares Material zu benutzen. Dieser Vorschlag wird ohne Debatte zum Beschluß erhoben und hierauf 7) durch Herrn Klemm Namens des betreffenden Ausschusses über die von der Hamburger Kammer gemachten Vorschläge behufs Abänderung des Tit. VI. der Gewerbe-Ordnung Bericht erstattet. Dieser Tit. VI. handelt in Abschnitt II. von „neuen Innungen“ und stellt als obersten Satz auf: „Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammenzutreten.“
Nach dem Vorschlage der Hamburger Kammer soll dieser Satz dahin abgeändert werden, daß alle diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben — selbstständig oder als Hilfsarbeiter — zu einer Innung zusammenzutreten können. Als Hauptmotiv zu diesem Abänderungsvorschlage wird angegeben, daß der unzeitliche Zustand zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wie er heutzutage vorliege, nur durch ein derartiges Hand in Hand gehen beider Classen, die sich jetzt gegnerisch gegenüber ständen, beseitigt werden könne.
Der Ausschüß hat sich, wie in dem schriftlich übergebenen sehr ausführlichen Berichte dargelegt ist, in eine Majorität (die Herren Klemm und Reichert) und eine Minorität (Dr. Werner) getheilt, von denen die Majorität vorschlägt: „die Kammer wolle dem von der Hamburger Kammer gemachten Vorschläge im Princip zustimmen“, während die Minorität „Ablehnung des gemachten Veränderungs-vorschlags“ vorschlägt.
Der Ausschüß hatte nun, um sich erst zu vergewissern, ob die Kammer überhaupt mit der Principfrage einverstanden sei oder nicht, einen Vorbericht über diese Frage selbst erstattet, in welchem die Majorität die Ansichten der Hamburger Kammer vertritt, während die Minorität diese Auffassung als eine bloß ideale und practisch undurchführbare verwirft.
Dieser Gegenstand giebt in der Kammer zu